

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Erste Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung**

#### **A. Zielsetzung**

Mit der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltene Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt soll das Inverkehrbringen bestimmter Batterien und Akkumulatoren wegen ihres Quecksilbergehaltes ab dem 1. Januar 2000 verboten werden. Dazu soll der zulässige Quecksilbergehalt in Batterien und Akkumulatoren von den Mitgliedstaaten auf 0,0005 Gewichtsprozent reduziert werden.

#### **B. Lösung**

Anpassung der Batterieverordnung vom 27. März 1998.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine, da keine neuen Rechte oder Pflichten konstituiert werden.

2. Vollzugaufwand

Keine, da keine neuen Rechte oder Pflichten konstituiert werden.

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine, da keine neuen Rechte oder Pflichten konstituiert werden.



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (321) – 23 505 – Ab 59/5/00

Berlin, den 11. Oktober 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

**Gerhard Schröder**



## Erste Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung

Vom ...<sup>1)</sup>

Auf Grund des § 23 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, des § 24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 27. März 1998 (BGBl. I S. 658) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Batterien (schadstoffhaltige und sonstige Batterien):

aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird;

2. schadstoffhaltige Batterien:

- a. Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,
- b. Batterien, die je Zelle mehr als 25 Milligramm Quecksilber enthalten, ausgenommen Alkali-Mangan-Batterien,
- c. Alkali-Mangan-Batterien, die mehr als 0,025 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,
- d. Batterien, die mehr als 0,025 Gewichtsprozent Cadmium enthalten,

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (ABl. EG Nr. L 78 S. 38), der Richtlinie 93/86/EWG der Kommission vom 4. Oktober 1993 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 264 S. 51) und der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 1 S. 1).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

e. Batterien, die mehr als 0,4 Gewichtsprozent Blei enthalten;

3. sonstige Batterien:

Batterien, die nicht unter Nummer 2 fallen;

4. Starterbatterien:

Batterien der Nummern 2 oder 3, die üblicherweise in Kraftfahrzeugen zum Starten, Zünden und Beleuchten eingesetzt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hersteller oder Vertreiber im Sinne dieser Verordnung ist entsprechend Absatz 2 oder 3 ferner derjenige, der Geräte mit eingebauten Batterien herstellt oder in den Verkehr bringt.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5 und erhält folgenden Wortlaut:

„Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der Batterien oder Geräte mit eingebauten Batterien nutzt.“

2. In § 3 werden die Wörter „schadstoffhaltige“ gestrichen und die Wörter „Batterien im“ durch die Wörter „Batterien oder in Geräten eingebaute Batterien im“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „schadstoffhaltigen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schadstoffhaltiger“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „schadstoffhaltigen“ gestrichen.

d) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.

e) In Absatz 2 Nr. 7 wird das Wort „schadstoffhaltigen“ gestrichen.

f) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schadstoffhaltiger“ gestrichen.

g) In Absatz 3 werden die Wörter „schadstoffhaltigen“ und das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.

h) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG gelten nicht für die Dauer der Rücknahme unsortierter Batterien, sowie für Starterbatterien oder für die in § 8 genannten Batterien.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „schadstoffhaltige“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Im Versandhandel ist die Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher zu gewährleisten.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „schadstoffhaltigen“ gestrichen und die Wörter „oder 3“ durch die Wörter „oder, soweit ein Hersteller ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 eingerichtet hat, diesem“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „Absatz 2 gilt nicht für Starterbatterien oder die in § 8 genannten Batterien.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Abweichend von Absatz 1 können Endverbraucher, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, Art und Ort der Rückgabe mit dem Vertreiber vereinbaren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „schadstoffhaltige“ wird gestrichen.
- b) Der bisherige § 7 wird § 7 Abs. 1.
- c) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- „Abweichend von Absatz 1 können Endverbraucher, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, den Ort der Rückgabe mit dem gemeinsamen Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 vereinbaren.“
7. In § 8 wird das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „schadstoffhaltige Batterien“ durch das Wort „Batterien“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder 3“ durch die Wörter „oder, soweit ein Hersteller ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 eingerichtet hat, diesem“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Starterbatterien oder die in § 8 genannten Batterien.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erstattet“ durch das Wort „legt“ ersetzt und die Wörter „einen Bericht, der“ durch die Wörter „eine nachprüfbare Dokumentation vor, die“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze angefügt:
- „Für Vertreiber von Starterbatterien sowie Vertreiber von in § 8 genannten Batterien gilt Satz 1 Nr. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Die Dokumentation ist vier Jahre lang vorzuhalten.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- „Die Rücknahme gilt für Gerätebatterien mit Annahme an einer Sortieranlage und für Starterbatterien und in § 8 genannte Batterien mit Beginn der Behandlung, spätestens mit Annahme an einer Wertungsanlage als abgeschlossen.“
10. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Schadstoffhaltige Batterien gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] hergestellt oder in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften eingeführt wurden, können noch neun Monate ab diesem Zeitpunkt ohne Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Wer Batterien im Versandhandel abgibt, hat die Information gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 in der Warensendung und in den Katalogen zu geben.“
12. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Es ist verboten, Batterien oder in Geräten eingebaute Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0005 Gewichtsprozent in Verkehr zu bringen. Knopfzellen und aus Knopfzellen zusammengesetzte Batterien mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent sind von diesem Verbot ausgenommen.“
13. § 15 wird gestrichen.
14. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die neuen §§ 15 bis 17.
15. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „schadstoffhaltige“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „auch in Verbindung mit § 15 Satz 1, schadstoffhaltige oder sonstige“ gestrichen.
- c) In Nummer 4 wird das Wort „schadstoffhaltiger“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 werden die Wörter „,jeweils auch in Verbindung mit § 15 Satz 1, schadstoffhaltige oder sonstige“ gestrichen.

- e) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
  - „7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.
- f) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die neuen Nummern 8 bis 12.
- g) In der neuen Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- h) In der neuen Nummer 12 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- i) Die bisherige Nummer 12 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Batterieverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

## Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung

### Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt soll das Inverkehrbringen bestimmter Batterien und Akkumulatoren wegen ihres Quecksilbergehaltes ab dem 1. Januar 2000 verboten werden. Dazu soll der zulässige Quecksilbergehalt in Batterien und Akkumulatoren von den Mitgliedstaaten auf 0,0005 Gewichtsprozent reduziert werden. Die Richtlinie bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Die Batterieverordnung ist entsprechend anzupassen.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Batterieverordnung beinhaltet neben der Umsetzung europäischen Rechtes einige Klarstellungen, die sich aus der Vollzugspraxis ergeben haben, sowie eine redaktionelle Überarbeitung zum besseren Verständnis der Verordnung.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird der Text der Batterieverordnung vom 27. März 1998 geändert.

#### Nummer 1

- a) passt die Begriffsbestimmung den europäischen Vorgaben für schadstoffhaltige Batterien und Akkumulatoren an. Die Neufassung des § 2 Abs. 1 ergibt sich im Übrigen aus der redaktionellen Überarbeitung;
- b) fasst die bisherigen Absätze 4 und 5 zusammen;
- c) ist eine Folgeänderung aus Nummer 2;
- d) ist nach redaktioneller Überarbeitung neugefasst.

#### Nummer 2

ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15.

#### Nummer 3

- a)–g) sind Folgeänderungen aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- h) stellt klar, dass Andienungs- und Überlassungspflichten für die Dauer der Rücknahme nicht gelten. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die Sicherung von Investitionen, die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung erforderlich sind. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine korrespondierende Regelung zur Anwendbarkeit der Nachweisverordnung. Soweit nach Abschluss der Rücknahme Andienungs- und Überlassungspflichten einschlägig sind, sind diese im Rahmen der weiteren Entsorgung zu beachten.

#### Nummer 4

- a) ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- b) stellt klar, dass auch über den Versandhandel bezogene Batterien und Akkumulatoren der Rücknahme-/Rückgabepflicht unterliegen, wobei die Rückgabe in dem Endverbraucher zumutbarer Entfernung erfolgen muß;
- c) stellt klar, dass ein Hersteller, der ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 eingerichtet hat, auch eine Zugriffsmöglichkeit auf die von ihm in Verkehr gebrachten zurückgenommenen Batterien und Akkumulatoren hat. Diese Regelung sichert die Wettbewerbsgleichheit zwischen den Herstellern, die sich am gemeinsamen Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 2 beteiligen, und solchen, die eigene Rücknahmesysteme nach § 4 Abs. 3 eingerichtet haben, einerseits und andererseits zwischen den Herstellern mit eigenen Rücknahmesystemen nach § 4 Abs. 3 untereinander;
- d) stellt klar, dass für Startbatterien und in § 8 genannte Batterien keine Überlassungspflicht an ein Rücknahmesystem besteht.

#### Nummer 5

- a) stellt klar, dass die Pflicht zur Erhebung eines Pfandes neben den sonstigen Verpflichtungen eines Vertreibers besteht;
- b) ermöglicht bestimmten Endverbrauchern Art und Ort der Rückgabe aus betrieblichen oder strukturellen Gründen individuell zu vereinbaren. Dies betrifft insbesondere Endverbraucher mit eigenem Fuhrpark und eigener Werkstatt, beispielsweise große Speditionen, und öffentliche Einrichtungen, wie Verwaltungen, die Fahrzeugwartung in Eigenregie durchführen. Dazu gehören auch Unternehmungen und öffentliche Einrichtungen mit umfangreichen Notstromeinrichtungen, wie Krankenhäuser oder Rechenzentren.

#### Nummer 6

- a) ist eine Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- b) ist Folgeänderung aus der Anfügung eines neuen Absatzes 2;
- c) ermöglicht bestimmten Endverbrauchern Art und Ort der Rückgabe aus betrieblichen oder strukturellen Gründen mit dem gemeinsamen Rücknahmesystem individuell zu vereinbaren. Dies trifft insbesondere für Großverbraucher mit zentralem Einkauf zu, wie Krankenhäuser, Bahn oder Bundeswehr.

#### Nummer 7

ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15.



**Nummer 8**

- a) ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- b) stellt klar, dass ein Hersteller, der ein eigenes Rücknahmesystem nach § 4 Abs. 3 eingerichtet hat, auch eine Zugriffsmöglichkeit auf die von ihm in Verkehr gebrachten zurückgenommenen Batterien und Akkumulatoren hat. Insoweit korrespondierende Regelungen zu § 5 Abs. 2 (Änderung 4c);
- c) stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Mitwirkungspflicht bei der Rücknahme von Starterbatterien oder den in § 8 genannten Batterien haben.

**Nummer 9**

- a) stellt klar, dass die zur Erfolgskontrolle vorzulegenden Unterlagen eine Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der aus der Verordnung resultierenden Pflichten auch tatsächlich ermöglichen müssen;
- b) fordert mit Blick auf die Nichtanwendbarkeit der Nachweisverordnung während der Dauer der Rücknahme eine Erfolgskontrolle auch von den Vertreibern von Starterbatterien und von in § 8 genannten Batterien. Von einer obligatorischen Vorlage bei der zuständigen Behörde wird im Interesse der Entlastung der Vollzugsverwaltung abgesehen. Für gegebenenfalls vorzunehmende Kontrollen seitens der Behörden sind die erforderlichen Unterlagen eine angemessene Zeit aufzubewahren;
- c) legt in Verbindung mit der Nachweisverordnung die Schnittstelle fest, ab der die Nachweisverordnung nach Abschluss der verordneten Rücknahme wieder anzuwenden ist.

**Nummer 10**

ermöglicht den Verkauf von bereits an den Handel ausgelieferten Batterien für einen festgelegten Übergangszeitraum. Dies gilt auch für den Fall, dass Batterien bereits vor diesem Zeitpunkt hergestellt und eingebaut wurden.

**Nummer 11**

- a) ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des bisherigen § 15;
- b) stellt klar, dass die Information in einer den Bedingungen des Versandhandels angepassten Art und Weise zu erfolgen hat.

**Nummer 12**

schränkt die Verkehrsfähigkeit für bestimmte schadstoffhaltige Batterien entsprechend den europäischen Vorgaben

ein. Die Beschränkungen gelten nicht für Batterien, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt und erstmals in Verkehr gebracht oder in Geräten eingebaut wurden.

**Nummer 13**

hebt den bisherigen § 15 auf, der die auf schadstoffhaltige Batterien zugeschnittenen Regelungen der Batterieverordnung auf nicht-schadstoffhaltige Batterien ausdehnt. Die Streichung wird ohne materielle Änderung durch Wegfall des Zusatzes „schadstoffhaltig“ vor dem Begriff Batterien ausgeglichen (siehe insoweit „Folgeänderung[en] aufgrund der redaktionellen Streichung des § 15“).

**Nummer 14**

ist Folgeänderung aufgrund der redaktionellen Streichung des § 15.

**Nummer 15**

- a) bis d) und f) bis i) sind Folgeänderungen aufgrund der redaktionellen Streichung des § 15 und passen die Ordnungswidrigkeitstatbestände an den redaktionell überarbeiteten Text der Verordnung an;
- e) führt eine aus Sicht der für den Vollzug zuständigen Länder notwendige Bußgeldbewehrung hinsichtlich der Dokumentationspflicht ein. Die Zuweisung der Entsorgungsverantwortung an Hersteller und Vertreter von Batterien ist zentrales Element der Batterieverordnung. Die Dokumentation der von Herstellern und Vertreibern verantworteten Mengenströme gibt Aufschluss über die Wahrnehmung der Pflichten aus der Verordnung insgesamt. Die Bußgeldbewehrung ist insoweit Ausdruck der zentralen Bedeutung, die der Dokumentationspflicht zukommt. Die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten des Verwaltungsrechtes erscheinen demgegenüber unangemessen und sind entsprechend der Vollzugserfahrung der Länder nicht ausreichend. Im Übrigen wird dadurch die Einheitlichkeit des Vollzuges entsprechender Regelungen aus anderen Produktbereichen, u. a. Verpackungen, erreicht.

**Zu Artikel 2**

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung ist wegen der Vielzahl der Einzeländerungen erforderlich.

**Zu Artikel 3**

Die bereits seit dem 1. Januar 2000 überfällige Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie erfordert ein kurzfristiges Inkrafttreten der nationalen Regelung.





